



An das sachlich und örtlich zuständige
Gericht in der BRD

SCHRIFTSATZ¹

Antragstellende Partei

LeReTo | lere.to.com

vertreten durch

das Vertriebsteam SackBusiness in Köln

Umworbene Partei

New Customer | Deutschland

wegen

des professionellen Einsatzes von Legal Tech zur Effizienzsteigerung

¹ Der Dokumententyp Schriftsatz ist nur ein Beispiel von vielen. Es könnte sich auch um ein URTEIL, eine REPLIK, eine REVISIONSSCHRIFT, eine EINGABE, ein GUTACHTEN oder Ähnliches handeln. Wir werden es jedenfalls nutzen, um Ihnen die Funktionsweise von LeReTo näherzubringen. In diesem Sinne ist dieses Dokument auch zu Testzwecken gedacht, damit Sie es nutzen können, um unsere Produkte ohne Bedenken testen zu können. Man könnte auch sagen, dass dieses Dokument ein DEMOFILE ist.



In oben näher bezeichneter Rechtsache geben wir unsere Beauftragung bekannt und dürfen ausführen wie folgt:

Der Gegenstand dieses Schriftsatzes betrifft die Recherche mit Legal Tech. Genauer gesagt, die Recherche mit unseren Software-as-a-Service Technologien zur PDF-Analyse, wie etwa mit unserem Dropzone-Widget. Sie ahnen es: dies ist kein Schriftsatz im engeren Sinne, soll Ihnen aber ein Gefühl für den typischen Einsatzort unserer vollautomatischen Quellenrecherche vermitteln.

Daher erlauben² wir uns einige einstimmende

I. Vorbemerkungen zum Sachverhalt:

Juristische Argumente werden in der Regel mit zahlreichen Fundstellen aus Rechtsprechung und Gesetzes-Verweisen oder mit aktuellen Aufsätzen belegt und gestützt. Dies sieht dann etwa aus wie folgt:

„Der BGH geht in ständiger Rechtsprechung von diesem oder jenem Fall aus (vergleiche nur 1 ARs 20/16, VI ZR 794/20 oder auch hier in BeckRS 2020, 33054 nachzulesen). Dieser Meinung haben sich weiters bedeutsame Vertreter:innen aus Lehre und Praxis angeschlossen, wie etwa ZIP 2021, 433 und NJW 2021, 326. Diese Auslegung wird im Übrigen auch vom EuGH geteilt, wie beispielsweise im Jahr 2016 zu Aktenzahl C-639/15 P oder jüngst auch in der Entscheidung³ ECLI:EU:C:2019:861 judiziert wurde (ähnlich auch das Europäische Gericht zu T-800/17 bzw BeckEuRS 2021, 701923).

Vereinzelt blieben hingegen die verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Entscheidungen 6 B 44/17, 1 BvR 1411/17 oder jene des FG Köln zu AZ 12 K 528/09. Einen neuen Aspekt behandelte das LSG Sachsen-Anhalt zu AZ L 4 AS 885/17 NZB, ist aber aufgrund des völlig anderen Sachverhalts und der rechtlichen Grundlage des § 29 Abs 3 GewStG iVm § 17 UStDV jedenfalls als nicht einschlägig für den hier vorliegenden Fall anzusehen. Dazu gab es bereits zahlreiche Kommentierungen aus der Praxis, so etwa BVerfGE 74, 257 oder ZIP 2000, 706, sowie sehr überzeugend ZEuP 1995, 361, welchen jedenfalls beizupflichten ist.

Im Übrigen sind anderslautende Entscheidungen (etwa 30 W (pat) 2/16, 9 AZB 45/17 oder auch jene zu 1 ARs 20/16 bzw BeckEuRS 2021, 701923) vereinzelt geblieben und auch die wenigen anders lautenden Meinungen aus Lehre und Literatur, so etwa MMR 2021, 181 und GRUR 2006, 433, überzeugen im vorliegenden Fall nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rechtslage zur hier entscheidungswesentlichen Frage die § 8 Abs 1 GFG, § 3 HopfG und § 15a VAG sowie § 35 VAG betreffend, völlig eindeutig und hinreichend einschlägig judiziert wurde. Die Argumente der Gegenseite können nicht überzeugen.“

² Die juristische Sprache erfreut uns manches Mal mit besonderen Höflichkeitsfloskeln und freilich auch mit so mancher beeindruckenden Fußnote. Letztere werden wir auch hier bemühen, einfach, weil ein ordentlicher juristischer Text auch eine adäquate Anzahl benötigt, um einigermaßen Ernsthaftigkeit zu versprühen. Und wir werden selbige hier nutzen, um die eine oder andere Randnotiz aka „Vorbehaltsklauseln“ elegant unterzubringen.

³ Hier haben wir übrigens anstelle der Aktenzahl die ECLI – den Europäischen Case Law Identifier – genutzt. Wo immer möglich, nehmen wir auch diese eindeutige Zitiervariante in unsere Knowledge-Database auf. In [EUR-Lex](#) finden Sie mehr Informationen zur ECLI, welche von EU-Mitgliedsstaaten seit 2011 genutzt wird und auf eine Initiative aus den Niederlanden zurückgeht.



Erkennen Sie diese Praxis wieder? Wenn es unsere eigene Argumentationslinien betrifft, erfreuen uns gute Fundstellen und Belege. Insbesondere dann, wenn wir richtig kräftig aus den Vollen schöpfen und unsere Leser:innen argumentativ restlos überzeugen wollen, sind diese ein Quell wahrer juristischer Freude. Etwas weniger glücklich sind wir zumeist, wenn wir solche fundstellenreichen Passagen in gegnerischen Schriftsätzen, Repliken, Gerichtseingaben oder zu bekämpfenden Entscheidungen auffinden, welche wir nun manuell überprüfen und jeweils einzeln entkräften müssen.

II. Vorbringen zur technischen Lösung

Denn logischerweise weiß man erst, was die vermeintlichen Belegstellen taugen, nachdem (falls) man diese ausgehoben und gelesen hat. Oder könnten Sie sagen, ob die oben angeführten Quellen wirklich eine sinnvolle Zusammenstellung aus einem Rechtsgebiet sind? Nachgoogeln⁴ gilt nicht.

Und genau hier kommen unsere smarten PDF-basierten Recherche-Tools zum Einsatz. Sie nehmen ein solches Schriftstück, welches regelmäßig als PDF vorliegt, und lassen es von LeReTo mit Datenbank-Links⁵ anreichern. Sie erhalten ein mit Links versehenes PDF retour, welches Sie auch mit anderen Personen (Mandant:innen, Kolleg:innen) teilen können. Ein Klick auf den jeweiligen Fundstellen-Verweis genügt, und es öffnet sich die öffentliche oder auch private Datenbank⁶ an genau der referenzierten Stelle. Praktisch – nicht wahr?

Wir haben noch ein paar weitere hilfreiche Features eingebaut: Etwa werden die im Dokument gefundenen Quellen als PDF-Lesezeichen („bookmarks“) angegeben. Bestehende Lesezeichen oder Links bleiben dabei erhalten. Sollten Sie dieses Dokument zum Testen verwenden – was wir Ihnen ausdrücklich nahelegen möchten – dann können Sie sehen, dass wir die Lesezeichen nach Quellentypen zusammenfassen und auch die Position der jeweiligen Seite anführen.

Und so funktioniert's: Nach dem Upload werden über 8 Millionen Datenpunkte mit Ihrem Dokument abgeglichen, die Links identifiziert und ins PDF eingebunden und wieder an Sie retourniert. Dieser Vorgang dauert meist weniger als eine Sekunde! Das ist High-Speed-Quellenrecherche in Echtzeit.

III. Zum gegnerischen Vorbringen

Als kritische Geister fragen wir natürlich auch nach den Grenzen von Technologien. Auch wenn wir gerne Perfektion behaupten würden, so sind wir doch Realisten, die um die Komplexität von Welt leidvoll wissen: Nicht alle Jurist:innen halten sich an die gebotene Etikette und legen so manche Zitierkonvention durchaus kreativ aus (natürlich immer nur die Gegenseite). Auch unter Anwält:innen oder Richter:innen menschtelt es schon mal und es schleicht sich ein Zahlendreher in eine zitierte BGH-

⁴ ... was im Übrigen bei 28 Quellen etwa 5 Minuten reine „Recherchezeit“ (bei flotten 10 Sekunden Nachschlage-Zeit je Quelle), und zwar in zumindest mehr als einer Datenbank benötigt. Und wäre Ihnen aufgefallen, dass einige Quellen gleich mehrmals Erwähnung fanden? Da hätten Sie sich das mehrfache Nachschlagen eigentlich sparen können.

⁵ Das Angebot hängt immer auch von der (technischen) Verfügbarkeit ab und wir sind ständig bemüht, neue Datenbanken anzuschließen oder mehr Zitierformen abzudecken. In Deutschland sind mit Herbst 2021 etwa Legal Open Data Quellen wie rechtsprechung-im-internet, gesetze-im-internet, viele Justizportale der Länder angebunden.

⁶ Sollten Quellen aus einer Verlagsdatenbank, wie beck-online und Otto Schmidt Online verlinkt werden, so brauchen Sie jedenfalls einen gültigen Account mit entsprechendem Content-Abonnement des jeweiligen Anbieters, damit Sie auch auf den Quelleninhalt zugreifen können. LeReTo ist keine Content-Datenbank, sondern ein technologisches Helferlein, um den Weg zur Fundstelle so komfortabel und einfach wie möglich zu gestalten.



Fundstelle ein. Da kann es dann schon mal zur Herausforderung werden, alle möglichen Varianten in der technologischen Umsetzung abzudecken.⁷

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass ein bestimmtes Judikat gar nicht in einer öffentlichen Datenbank verfügbar ist oder noch so neu⁸ ist, dass wir diese noch nicht in unseren Systemen hinterlegt haben.

Auch gescannte Dokumente können, falls sie mit einer guten OCR-Software behandelt wurden, von LeReTo problemlos analysiert werden. Da unsere Analyse grundsätzlich⁹ einen Textlayer im PDF voraussetzt, können wir aber auch nur Verweise erkennen und verlinken, welche als Text und nicht nur als Bild vorliegen.

Nicht nur ein fehlender Textlayer eines Dokuments, auch ungewöhnliche Schriftbilder oder Text-Layouts können allenfalls zu unvollständigen Ergebnissen führen. Natürlich wäre es auch theoretisch denkbar¹⁰, dass Sie Zeitschriften-Artikel oder auch ganze eBooks analysieren, optimiert wurde unsere Technologie jedoch auf typische Aktenbestandteile wie Schriftsätze, Gerichtsentscheidungen, Rechtsmittelschriften oder ähnliche Formate.

IV. Zur anwaltlichen Verschwiegenheit und Vertraulichkeit (Schutz der Daten)

Vielleicht meinen Sie jetzt „Klingt ja ganz gut, aber will ich anwaltliche Dokumente einfach irgendwo ins Internet laden? Ist das überhaupt sicher und was passiert mit meinen Daten und jenen meiner Dokumente? Werden meine PDFs irgendwo in einer Cloud gespeichert?“ Gute und wichtige Fragen!

Wir setzen Narrow-AI für das Erkennen und Verlinken von juristischen Fundstellen ein. Klingt nerdig-fancy und ist es auch (ein bisschen zumindest). Allerdings war uns Privacy-by-Design und bewusste Datensparsamkeit besonders wichtig. Daher hosten wir unsere Analyse-Tools nur auf so genannten Dedicated Servern mit Standort in Deutschland bzw Österreich, auf welche nur LeReTo Zugriff hat. Dass es sich um ein entsprechend ISO-zertifiziertes, zugriffsgesichertes Serverzentrum handelt, versteht sich von selbst.

Daten werden stets über eine SSL-gesicherte verschlüsselte Verbindung übertragen und ausschließlich dafür genutzt, Ihr Dokument im Arbeitsspeicher unseres Servers zu analysieren und mit Links aus unserer Knowledge-Database anzureichern. Wir nutzen die Inhalte Ihrer Dokumente auch nicht, um etwa unsere AI mit Machine-Learning-Methoden zu trainieren. Binnen Sekunden werden die übermittelten Daten vollautomatisch verarbeitet und gleich wieder verworfen.

⁷ Hier ein paar Beispiele, welche nicht optimal gelungen sind: Quellen, die es gar nicht oder nicht veröffentlicht gibt, können wir auch nicht korrekt auflösen. So wäre ein (noch dazu relativ unauffälliger) Zahlendreher in einer Aktenzahl ein Problem: 6 U 263/91 (korrekt wäre 6 U 263/19). Uneindeutige oder mehrdeutige Quellen kommen ebenfalls hin und wieder vor. Dies kann bei Gesetzes-Abkürzungen (in Österreich etwa bei PSG der Fall: Privatstiftungsgesetz bzw Produkthaftungsgesetz) aber auch bei Geschäftszahlen vorkommen, welche mehrmals den Instanzenzug antraten oder da verschiedene Gerichte selten aber doch die gleiche Syntax bei der Vergabe von Aktenzahlen nutzen. Tatsächlich ist die Aktenzahl daher keine „echte ID“. Diesem Problem wollte man auch mit Einführung der ECLI entgegenreten (siehe Fußnote 3), welche aber leider nur sehr selten in der Praxis als Referenz bei Verweisen im Text angegeben wird.

⁸ Neu können auch sehr alte oder etwas ältere Entscheidungen sein, welche erst nachträglich digitalisiert oder in eine Datenbank aufgenommen werden. Sollten Sie etwas vermissen oder sich die Aufnahme bestimmter weiterer öffentlicher Datenquellen wünschen, lassen Sie es uns gerne wissen.

⁹ Der juristische Klassiker „es kommt drauf an“ darf in diesem Text nicht fehlen. Dieser Moment ist nun gekommen: Unsere Technologie erlaubt es auch, eine OCR-Technologie vorzuschalten. Dies macht idR jedoch nur für Großkund:innen Sinn und kommt daher drauf an. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie hierzu Fragen haben.

¹⁰ freilich immer innerhalb der Grenzen unserer Fair-Use-Policy bzw Ihres individuellen Vertrages.



V. Zusammenfassung und abschließendes Vorbringen

Sollten Sie bis hierhin aufmerksam gelesen haben, haben Sie sich nun wieder einige Fundstellen verdient. Wir sind überzeugt, dass Sie diese in den letzten Textpassagen schon schmerzlich vermisst haben. Nachdem sich die deutschen Gerichte bereits zu verschiedensten Legal Tech-Lösungen geäußert haben, dürfen wir nun einige vorstellen:

Legal Tech wird insbesondere in Abgrenzung zu den der Anwaltschaft vorbehaltenen Diensten vs jenen der Rechtsdienstleister:innen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz¹¹ diskutiert. Auch die meisten gerichtlichen Entscheidungen loten die Zulässigkeit und Grenzen verschiedener Angebote aus. Zu § 10 Abs 1 RDG erging im Juli 2021 zu AZ II ZR 84/20, DB 2021, 1864, eine Entscheidung des BGH zum „Sammelklage- Inkasso“.

Ab 2022 gibt es für alle deutschen Rechtsanwält:innen die Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Der Anwaltssenat des BGH entschied im März 2021, das RA gegenüber ihrer BRAK keinen Anspruch auf eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des beA hätten (AnwZ (Brfg) 2/20 zu § 31a Abs 1 BRAO, § 19 Abs 1 RAVPV sowie § 20 Abs 1 RAVPV¹²).

Etwas älter ist mit Juni 2020 die aufgrund wettbewerbsrechtlicher Überlegungen (nämlich § 3a UWG und § 2 Abs 1 RDG) geführten Auseinandersetzung zu Smartlaw. Das OLG Köln¹³ entschied zu 6 U 263/19, MDR 2020, 1087, dass der Online-Vertragsgenerator zulässig ist (dazu entscheiden vom BGH später, ZIP 2021, 2285, EWIR 2022, 77).

Anträge

Daher stellt die betreibende Partei die folgenden Anträge:

Das entscheidende Organ möge, nach gründlicher Erwägung der Sach- und Rechtslage, der lesenden Partei auftragen,

- 1) ... sich selbst bei einem gründlichen Testlauf mit eigenen Dokumenten von der Attraktivität dieser Legal Tech Lösung zu überzeugen,
- 2) ... sich weiters mit Personen (etwa Team-Kolleg:innen und Berater:innen des Vertrauens) über das dargetane Angebot zu besprechen und das Für und Wider eines Vertragsabschlusses sorgfältig abzuwägen,
- 3) ... sich hierzu gerne mit Rückfragen an die antragstellende Partei oder deren Kooperationspartner zu wenden,
- 4) ... jedenfalls aber als sachangemessenen Kostenersatz und Autorenhonorar zumindest ein kleines Lächeln nach vollständiger Lektüre an die antragstellende Partei zu leisten.

¹¹ Man vergleiche die Rechtslage in Österreich. Unser „RDG“ ist die Winkelschreiberei-Verordnung und stammt aus dem Jahre 1857 (ausdrücklich kein Tippfehler in der Jahreszahl). Dies merkt man auch an der Formulierung des § 1 hier auszugsweise wiedergegeben: „Als Winkelschreiber ist anzusehen: a) wer, ohne berechtigter Rechtsfreund zu seyn, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Proceßordnung eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfaßt;“.

¹² Eine „verbundene Form der Zitierweise“ der beiden Fundstellen – §§ 19 und 20 RAVPV – würde übrigens zu keinem eindeutigen Treffer führen und damit von unserem Tool nicht verlinkt werden (wie hier in der Fußnote zu sehen ist, siehe dazu auch Fußnote 6).

¹³ Der BGH verhandelte im Sommer 2021 bereits, die Urteilsverkündung ist für den 9. September 2021 angesetzt worden (I ZR 113/20). Solange diese Entscheidung also noch nicht gefällt, veröffentlicht und in unserer Knowledge-Database hinterlegt wurde, wird die Aktenzahl nicht verlinkt werden können.

Weitere Information dazu etwa bei beck-online NJW 2020, 208; JuS 2020, 625; DÖV 2019, 648 oder auch ZRP 2019, 139.



All jenen, die sich gerne mit den gängigen Rechtsgrundlagen zu Legal Tech im Detail vertraut machen möchten, sei dieses Werk von Forgó / Haberler / Hartung ans Herz gelegt ([zum Sack-Webshop](#)).

Weitere Beispiele:

CASE LAW

European Union & World

- **EUR-Lex | ECJ:** C-194/01, C-17/18; C-121/10, C-35/10; C-294/05, C-447/02 P, C-342/16 P and C-639/15 P; C-715/18; C-447/18, Case 73-77, C-490/16; C-685/15, ECLI:EU:C:2016:931. ECLI:EU:C:2019:861; C-41/04.
- **EUR-Lex | EC:** T-258/08, T-562/08, T-122/15, T-176/18; T-201/17, T-800/17; T-666/11, T-198/17; Case T-798/17.

Germany

- **Bundesgerichtshof:** VII ZR 32/17; XII ZB 170/16 und III ZR 440/16; 1 ARs 20/16.
- **BundesverfassungsG:** 2 BvC 67/14; 1 BvR 1726/17; 1 BvR 1411/17 und 1 BvR 1910/12.
- **BundesverwaltungsG:** 4 BN 11/17; 6 B 44/17 (vgl 3 C 19/17).
- **BundesarbeitsG:** 9 AZB 45/17; (7 AZB 32/09); 3 AZB 35/11, 6 AZR 785/15.
- **BundessozialG:** B 1 KR 47/16 B und B 12 KR 12/15 R; B 13 R 110/17 B; B 1 KR 1/17 B.
- **BundespatentG:** 30 W (pat) 2/16; 26 W (pat) 63/14 und 26 W (pat) 16/15.
- **Gem Senat d OGB:** GmS-OGB 1/10; GmS-OGB 1/09; GmS-OGB 1/10 und GmS-OGB 1/09.
- **Bundesfinanzhof:** X B 16/17; VI R 36/15. V B 24/17, V B 26/17; V B 27/17; V R 33/10.
- **Justizportale der Länder:** 2 U 115/10 (3 AR 16/11) 6 K 80/18, 3 KO 114/16, 12 K 528/09, I-20 U 96/10; I-16 U 4/11 (Baul); StGH 4/00 und StGH 2/99; L 4 AS 885/17 NZB; 7 S 122/10.

LAW

- **DE | gii | Bundesrecht:** § 278 BGB; § 16 BDSG; § 6 AAG; § 4 HöfeO; § 3 HopfG; § 5b HwO, § 16 HWG, § 8 Abs 1 GFG, § 29 Abs 3 GewStG; § 44 GKG, § 48 Abs 2 GKG; § 7 GNotKG, § 14 Abs 4 GNotKG; § 17c UStDV, § 24 UBGG, § 1 Abs 7 BauGB. § 6 Abs 3 SchuFV; § 5 SpruchG, § 2a StandZV und § 1 StandRegV; § 15 StFG; § 5 StBAG; § 13 StipG; § 32 SVHV; § 15a VAG sowie § 35 VAG.

LITERATURE & PRIVATE DATABASE CONTENT

- **DE | beck-online | journals:** AP BDSG § 23 Nr. 2; ArbRAktuell 2023, 466; BB 2023, 2134; CCZ 2022, 327; DNotZ 2020, 867; DStR 2023, 2051; EnWZ 2022, 445; ErbR 2023, 604; EuR 2022, 407; FamFR 2013, 562; GRUR 2023, 1247; GWR 2022, 272; IStR 2023, 649; LMuR 2021, 297; MMR 2023, 695; NJW 2022, 3323; NJW-RR 2023, 1107; NStZ 2023, 568; NVwZ 2022, 1247; NZA 2023,



1099; NZBau 2023, 583; NZG 2023, 697; NZI 2023, 749; NZM 2023, 639; NZV 2023, 421; PharmR 2022, 300; VuR 2023, 356; WPg 2023, 1003; ZAR 2023, 309; ZD 2023, 558

- **DE | Otto Schmidt Online | journals:** AG 2022, 97; AO-StB 2022, 152; ArbRB 2023, 167; BTPrax 2023, 102; CF 2023, 86; CR 2023, 589; DB 2023, 992; DK 2022, 386; EE 2023, 94; EU-UStB 2019, 83; EWiR 2022, 457; ErbStB 2022, 69; EStB 2021, 17; FMP 2022, 169; FR 2022, 850; FamRB 2023, 308; FamRZ 2021, 1185; GmbHStB 2022, 272; GmbHR 2023, 501; ISR 2022, 370; MDR 2023, 1163; MietRB 2022, 221; UR 2023, 651; UStB 2022, 136; VB 2022, 16; WM 2023, 1636; ZFA 2022, 589; ZIP 2023, 1856